



Bezirks-Schwingklub Waldenburg

Statuten

Ausgabe 2026



Statuten

Verein Bezirks-Schwingklub Waldenburg

1. Name und Sitz

Der 1917 gegründete Bezirks-Schwingklub Waldenburg ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er hat seinen Sitz am jeweiligen Domizil seines Präsidenten. Der Bezirks-Schwingklub ist Mitglied des Kantonalen-, Nordwestschweizerischen- und Eidgenössischen Schwingerverbandes. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt:

- a) Die Förderung und Verbreitung des Schwingsports insbesondere durch die Organisation von Trainingseinheiten und Schwingfesten, sowie die Teilnahme an Schwingfesten. Der Bezirks-Schwingklub Waldenburg veranstaltet, wenn möglich, alljährlich ein Schwingfest.
- b) Die Entwicklung des Schwingsports im Bezirk Waldenburg und Umgebung, sowie die Pflege einer aufrichtigen Kameradschaft.
- c) Der Bezirks-Schwingklub Waldenburg setzt sich für einen gesunden, respektvollen und fairen Schwingsport ein. Der Bezirks-Schwingklub Waldenburg anerkennt und befolgt die aktuelle «Ethik-Charta» des Eidgenössischen Schwingerverbandes. Er anerkennt die «Ethik-Charta» des Schweizer Sports, das jeweils gültige «Ethik-Statut» des Schweizer Sports sowie das «Doping-Statut» von Swiss Olympic und sorgt dafür, dass diese Vorgaben im Verein eingehalten und gegenüber den Ihnen unterstellten Personen durchgesetzt werden.

3. Finanzen

Die Einnahmen des Vereins sind insbesondere:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Ausgaben des Vereins sind insbesondere:

- Beitrag an den Kantonalen Schwingerverband
- Unterhalt Schwinghalle
- Verwaltungskosten, Anschaffungen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Der Betrag wird im Reglement festgehalten. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. November bis am 31. Oktober.



4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist. Gesuche um Aufnahme als Vereinsmitglied sind an den Vorstand zu richten. Sie werden von diesem beantragt und an der Generalversammlung entschieden.

Der Bezirks-Schwingklub Waldenburg besteht aus:

- Aktivschwinger/innen
- Passivmitgliedern
- Veteranen
- Ehrenmitgliedern
- Jungschwinger/innen
- Prinzenschwinger/innen

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Mitglieder, die sich um unseren Klub oder um das Schwingerwesen im Allgemeinen verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben volles Stimmrecht.

Als Veteranen können zu Händen der Veteranenversammlung ehemalige Aktivschwinger/innen oder Passivmitglieder, welche viel für den Verein geleistet haben, in Vorschlag gebracht werden. Über eine Aufnahme entscheidet die Veteranenversammlung.

Kinder vom 5. bis zum 7. Altersjahr können dem Bezirks-Schwingklub Waldenburg als Prinzenschwinger/in beitreten. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie sind von einem Mitgliederbeitrag befreit.

Kinder vom 8. bis zum 15. Altersjahr können dem Bezirks-Schwingklub als Jungschwinger/in beitreten. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie sind von einem Mitgliederbeitrag befreit.

Jungschwinger/innen, welche im 16. Lebensjahr stehen, werden an der Generalversammlung zu Aktivschwinger/innen aufgenommen.

Die Aktiv-, Jung- und Prinzenschwinger/innen müssen gemäss dem jeweils aktuellen Reglement bei der Hilfskasse des Eidgenössischen Schwingerverbandes versichert sein.

5. Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Ein Vereinsaustritt ist nur per Datum der Generalversammlung möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
- Mitglieder, welche den Mitgliederbeitrag in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht bezahlt haben, können vom Verein ausgeschlossen werden. Der Entscheid fällt die Generalversammlung.
- Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden, insbesondere bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstössen gegen die Statuten, Reglemente, Beschlüsse oder anerkannten Ethik- und Integritätsbestimmungen des Vereins und der übergeordneten Verbände oder bei erheblicher Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins. Vor dem Entscheid ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wird von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Der Entscheid ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.



6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Funktionäre

7. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich vor der kantonalen Generalversammlung statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 1 Monat im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 15 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Ein solches Gesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Präsident/in führt den Vorsitz in den Versammlungen. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Präsidenten/in und vom Aktuar/in zu unterschreiben ist.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten/in, des technischen Leiters/in Aktive und des technischen Leiters/in Jungschwinger/innen
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Wahlen
 - Des Vorstandes
 - Des Präsidenten/in
 - Der Rechnungsrevisoren inkl. Ersatz
 - Bestätigung der Vorschläge für
 - a) den Vertreter/in im Kantonalvorstand
 - b) kantonale und NWS Kampfrichter/innen
- e) Eventuelle Ehrungen und Ernennungen
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über die Ausführung von Anlässen
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Änderung des Reglements
- l) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Alle Verhandlungsgegenstände der Generalversammlung müssen vom Vorstand vorbereitet sein. Auf Anträge aus der Versammlung, die mit den aufgestellten Traktanden nicht in Beziehung stehen, kann nur eingetreten werden, sofern sich $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten dafür entscheiden.



Soweit Gesetze oder Statuten nichts anderes bestimmen, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die vorsitzende Person.

Statuten- und Reglementsänderungen benötigen die Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ – Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Technischer Leiter Aktivschwinger/innen
- d) Technischer Leiter Jungschwinger/innen
- e) Finanzenverwaltung
- f) Aktuariat
- g) Ev. Beisitzer

Ämterkumulation ist möglich.

Die Amtszeit beträgt mindestens 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Ein Vorstandsmitglied kann aus wichtigen Gründen durch die Generalversammlung abberufen werden. Bis zum Entscheid der Generalversammlung kann der Vorstand die betroffene Person bei dringender Gefährdung der Vereinsinteressen vorläufig von ihren Aufgaben entbinden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach Aussen.

Er erstellt das Reglement.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Der Vizepräsident/in vertritt den Präsidenten/in im Verhinderungsfalle in all seinen Funktionen.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Rechtsverbindliche Unterschriften führt der Präsident/in mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der Auslagen, welche für die Ausführung von seinem Amt notwendig sind.

Nach Möglichkeit sollen die Geschlechter im Vorstand ausgewogen vertreten sein.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident/in den Stichentscheid.

Mitglieder des Vorstands und weitere Funktionsträger/innen legen tatsächliche oder mögliche Interessenkonflikte unverzüglich offen und treten bei der Behandlung und Beschlussfassung des betreffenden Geschäfts in den Ausstand. Geschenke oder andere Vorteile dürfen nur angenommen werden, wenn sie geringfügig, sozial üblich und nicht geeignet sind, die unabhängige Aufgabenerfüllung zu beeinflussen. Weitergehende Bestimmungen des Ethik-Statuts und der übergeordneten Verbände bleiben vorbehalten.

9. Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren/innen und 1 Ersatzrevisor/in, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet zuhanden der Generalversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Ämter der Finanzverwaltung und der Revisionsstelle dürfen nicht gleichzeitig von Familienmitgliedern oder verwandten Personen besetzt werden.

10. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse sowie das Geburtsdatum, werden Vereinsmitgliedern bekanntgegeben, welche die Daten für die Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte benötigen (z.B. Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung nach Art. 64 Abs 3 ZGB oder den Versand für Helfer- und Sponsoringanfragen).

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse sowie das Geburtsdatum, werden an den Basellandschaftlich Kantonalen Schwingerverband, den Nordwestschweizerischen Schwingerverband und den Eidgenössischen Schwingerverband weitergegeben.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.



12. Schlussbestimmungen

Eine Revision dieser Statuten erfolgt, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung dafür stimmen.

Über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet die Generalversammlung.

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit dem Stimmenmehr von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an den Basellandschaftlichen Kantonalen Schwingerverband. Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 14.11.2026 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Vorstand des Basellandschaftlichen Kantonalen Schwingerverbandes in Kraft.

Sie ersetzen alle früheren Versionen.

Datum, Ort _____

Der Präsident/die Präsidentin:

Der Protokollführer/die Protokollführerin:

Genehmigt durch den Vorstand des Basellandschaftlichen Kantonalen Schwingerverbandes:

Datum, Ort _____

Der Präsident/die Präsidentin:

Der Protokollführer/die Protokollführerin:
